BEBAUUNGSPLAN HÖ 205

KATTENKUHLE M. 1:1000

HÖ 205 T3

HÖ 205 T4

HÖ 205 T2

HÖ 205 T1

VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN
LT. VERFÜGUNG RP ARNSBERG VOM 11.07.80

FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF (EV. GEMEINDEZENTRUM) II 04 08 o

siehe Änderung Nr. 8

siehe Änderung Nr. 1

siehe Änderung Nr. 2

siehe Änderung Nr. 3

siehe Änderung Nr. 4

siehe Änderung Nr. 5

siehe Änderung Nr. 6

BEBAUUNGSPLAN WE 129

KATTENKUHLE

AM STEFFENHOF

AUF DEM MÜHLENHOFE

PROJ. STRASSE A

PROJ. STRASSE B

PROJ. STRASSE C

Im Siepen

Overgünne

Hofeswiese

Lohwiese

Haselhofstraße

Hörder Kampweg

Sportplatz

ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHE

ÖFFENTL. GRÜNFL.

ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHE WANDERWEG

WR I 04 05 SD

WR II 04 08 SD 30°

WA II 02 04 SD

WA II 04 10 SD

MI II-III 04 10 SD

MI 04 11 FD III V

V 14

FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)
- Baugebietsgrenze u. Abgrenzung von Flächen unterschiedlicher Nutzung (§ 16 Abs. 4 Bau NVO)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie §§ 3 u. 4 Bau NVO)

- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- MI Mischgebiet (§§ BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie §§ 16 u. 17 Bau NVO)

- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- (II-III) Zahl der Vollgeschosse zwingend (mind. II, max. III)
- 0,4 Grundflächenzahl
- (0,8) Geschossflächenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG sowie §§ 22 u. 23 Bau NVO)

- o Offene Bauweise
- Nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
- Nur Hausgruppen zulässig
- Nur Einzelhäuser zulässig
- Offene Bauweise mit der Abweichung, daß Gebäude über 50m Länge zulässig sind
- Baugrenze

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)

- Fläche für den Gemeinbedarf

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

- Straßenverkehrsfläche
- Verkehrsflächenbegrenzung
- Unterteilung von Verkehrsflächen
- Straßenbegleitgrün
- BW Befahrbarer Wohnweg
- F Fußweg (nicht befahrbar)
- Zu- u. Ausgangsverbot
- Zu- u. Ausfahrtsverbot
- (2) Sichtdreieck (siehe textl. Festsetzungen) (§9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG)

Führung oberirdischer Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG)

- Freileitung mit Masten

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)

- Grünfläche (öffentlich)
- priv. Grünfläche (privat)
- Parkanlage
- A Jugendspielplatz
- B Kinderspielplatz
- C Kleinkinderspielplatz
- Anpflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BBauG)
- Zu erhaltender Baumbestand (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BBauG)

Sonstige Festsetzungen

- Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrecht zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- A Zugunsten der VEW
- B Zugunsten der Stadt Dortmund
- C Zugunsten der Dortmunder Stadtwerke
- GGa Flächen für Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG)
- GSt Flächen für Gemeinschaftsstellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG)
- M Flächen für Müllbehälter
- TGa Flächen für Tiefgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG)

Kennzeichnungen u. nachrichtliche Übernahmen

- Zugehörigkeitshaken für Flächen gleichlautender Nutzung
- V14 Zugehörigkeitszeichen zu gleichgekennzeichneten Baugebieten
- Umgrenzung der Verbandsgrünfläche

Nachrichtliche Darstellungen

- Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen und Gebäudeumrisse

ES GILT DIE NEUFASSUNG DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 15.09.1977 FÜR DIESEN BEBAUUNGSPL.

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 103 Bau NVO)

- SD Satteldach
- FD Flachdach
- 30° Dachneigung

Textliche Festsetzungen

- (A1) Keine baulichen Anlagen zulässig
- (A2) Baukörper bis 7 m Gesamthöhe zulässig
- (A3) Baukörper bis 4 m Gesamthöhe zulässig

(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG & Nr. 15 Ltr. a, Nr. 24 BBauG)

- (4) Sichtflächen - als Teil der nicht überbaubaren Grundstücksfläche - sind von allen baulichen Anlagen, Einfriedungen, Böschungen und Anpflanzungen über 60 cm Höhe freizuhalten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG)
- (5) Traufhöhe bis 3,50 m über Geländeniveau zulässig
- (6) Traufhöhe bis 6,50 m über Geländeniveau zulässig
- (8) Traufhöhe bis 9,50 m über Geländeniveau zulässig

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Ltr. a Abs. 2 BBauG)

Hinweis

- (7) Wegen der Überlänge einiger Wohnwege ist zu prüfen, ob eine Ölbelieferung möglich ist.

Zu (5)(6)(8) Die Traufhöhen beziehen sich auf vorhandenes Geländeniveau

ERSTAUSFERTIGUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1977
(Bundesgesetzblatt I S. 1763)

Der Rat der Stadt Dortmund ist durch Beschluß vom 04.09.80 nach § 2 (1) Satz 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 12.09.69 (GV NW, Seite 684/SGV NW 2020) den Maßgaben des Regierungspräsidenten vom 11.07.80 beigetreten (Beitrittsbeschluß)

Dortmund, 06.10.80

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

* geändert durch Gesetz vom 06.07.79 (BGBl I S. 949)

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Dortmund, 01.10.79

Der Oberstadtdirektor Im Auftrage — Leiter des Katasteramtes

Entworfen!

Dortmund, 01.06.79

Der Oberstadtdirektor In Vertretung — Stadtrat

Der Oberstadtdirektor Im Auftrage — Leiter des Stadtplanungsamtes

Der Rat der Stadt hat am 20.06.79 nach § 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Dortmund, 05.07.79

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 13.05.79 nach § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung öffentlich auszulegen.

Dortmund, 06.06.79

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung hat nach § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) auf die Dauer eines Monats vom 11.06.79 bis 11.07.79 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, 27.09.79

Der Oberstadtdirektor Im Auftrage — Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 13.09.79 nach § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256)* diesen Bebauungsplan und die Gestaltungsvorschriften nach § 103(1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV. NW. S. 96) geändert durch Gesetz vom 15.7.1976 (GV. NW. S. 264/SGV. NW. 2323) als Satzung beschlossen.

Dortmund, 18.09.79

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Die planungsrechtlichen Vorschriften dieses Bebauungsplanes sind nach § 11 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) und die Gestaltungsvorschriften nach § 103(1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV. NW. S. 96) geändert durch Gesetz vom 15.7.1976 (GV. NW. S. 264/SGV. NW. 2323) mit Verfügung vom 11.7.80 genehmigt worden.

AZ: 35.2.5-HÖ-160/79

Der Regierungspräsident Arnsberg Im Auftrage

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung mit Begründung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) im „DORTMUNDER BEKANNTMACHUNGEN" Amtlich. Organ der Stadt-Nr. 10 vom 15.02.81 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, 16.02.81

Der Oberstadtdirektor Im Auftrage — Abteilungsleiter

STADT · DORTMUND

Bebauungsplan Hö 205

in 1 Blättern (Blatt 1)

Zu diesem Beb. Pl. gehört die Begründung vom: 26.2.79

Flurkarte: 3 9605 9-0 3 9705 9-0

Maßstab 1 : 1000